
Satzung zur Förderung des Vereinslebens der Stadt Herborn im Lahn-Dill-Kreis

i. d. F. vom 07.08.2013 –
zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 14.12.2023

Präambel

Die Förderung von Spiel, Sport und Kultur zum Wohle der Bürger ist ein Hauptanliegen der Stadt Herborn. Durch eine freiwillige Förderung nach Maßgabe der folgenden Satzung soll zum einen die Arbeit der Vereine anerkannt und unterstützt werden, zum anderen soll durch die Förderung die Voraussetzung dafür geschaffen werden, dass die Herborner Bevölkerung die Möglichkeit zur aktiven Betätigung innerhalb der Herborner Vereine findet.

Die Stadt wird sich daher im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten für die Unterstützung der Vereinsarbeit einsetzen.

I. Allgemeine Grundsätze der Förderung

1. Bereitstellung von Fördermitteln

1.1. Fördermittel werden im Rahmen der im jeweiligen Jahr veranschlagten Haushaltsmittel gewährt. Übersteigt der beantragte Gesamtbetrag die Mittel, wird der städtische Zuschuss anteilig gekürzt.

1.2. Die Fördermittel stellen eine freiwillige Leistung der Stadt Herborn dar. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses. Sämtliche Zahlungen erfolgen bargeldlos.

1.3. Die Fördermittel sind zweckgebunden. Die Stadt Herborn ist berechtigt, die Verwendung der Mittel zu überprüfen.

2. Förderungsberechtigt

Leistungen nach dieser Richtlinie können gewährt werden an Vereine,

1. die Ihren Sitz im Bereich der Stadt Herborn haben,
2. deren Mitglieder überwiegend Einwohner/innen der Stadt Herborn sind oder deren Vereinsname bzw. Tätigkeit einen klaren Bezug zur Stadt Herborn deutlich machen und
3. die vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind
4. zu denen alle Herbornerinnen und Herborner Zugang haben.

Ausgeschlossen ist nach dieser Richtlinie die finanzielle Förderung von:

politische Parteien oder vergleichbaren politischen Gruppierungen, Kirchen, religiös oder weltanschaulich geprägten Gruppierungen, unabhängig davon, ob sie als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt sind, Fördervereine, Feuerwehrvereine Interessengruppen Dachverbände

3. Antragstellung

Anträge nach diesen Richtlinien sind bis spätestens zum 31. März an den Magistrat der Stadt Herborn zu stellen. Dies kann schriftlich oder elektronisch über das von der Stadt Herborn zur Verfügung gestellte Vereinsportal erfolgen. Alle in den folgenden Punkten genannten Unterlagen sind dem Antrag beizufügen. Der Nachweis, dass der Verein seinen Sitz in Herborn hat, ist durch eine Kopie der Anmeldung im Vereinsregister zu führen.

Abweichende Regelungen sind in den einzelnen Unterpunkten genannt.

II. Förderung zum Bau und zur Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen

1. Ziel der Förderung

Zum Neubau vereinseigener Sportanlagen können städtische Investitionszuschüsse gewährt werden. Gleiches gilt für deren Unterhaltung.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Neubauten von Sportanlagen sowie die Unterhaltung von Sportanlagen (keine Funktionsgebäude oder Nebenanlagen).

3. Höhe des städtischen Zuschusses

Der Investitionszuschuss beträgt 40 % der anerkannten Baukosten, maximal jedoch die folgend genannten Beträge:

	Investition	Unterhaltung / Jahr
Fußballplatz (Tenne/Hartpl.	40.000,00 €	250,00 €
Fußballplatz Rasen	65.000,00 €	1.250,00 €
Fußballkunstrasenplatz	150.000,00 €	1.250,00 €
Beleuchtungsanl. pro Mast	3.000,00 €	0,00 €
Tennisplatz	20.000,00 €	75,00 €
Schießstand	2.000,00 €	50,00 €
Reitplatz	2.000,00 €	50,00 €

Die Förderung weiterer durch Vereine genutzte Rasensportplätze erfolgt anteilig im Vergleich zu der Größe eines Fußballplatzes. Dafür wird beim Fußballplatz eine Normgröße von 105 x 68 m angenommen (UEFA-Norm Stand 10.08.2023).

4. Finanzierung und Antragstellung

a) Investitionszuschüsse

Anträge für Investitionszuschüsse nach diesen Richtlinien sind vor Beginn der Baumaßnahme schriftlich an den Magistrat der Stadt Herborn zu stellen. Dem Antrag sind die für die Zuschussberechnung erforderlichen Bau- und Planungsunterlagen sowie eine Finanzierungsübersicht beizufügen.

Der antragstellende Verein muss eine zumutbare finanzielle Eigenleistung erbringen. Diese muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Finanzkraft und der beantragten Zuwendung stehen. Diese finanzielle Eigenleistung muss mindestens 10% der Gesamtkosten betragen.

Zuschüsse Dritter sind vorrangig zu verwenden und gelten nicht als Eigenleistung. Im Finanzierungsplan ist jede weitere Förderung anzugeben.

Bei mehreren gleichartigen Anträgen wird eine Warteliste erstellt. Diese wird in der Rangfolge in den Folgejahren abgearbeitet. Die Rangfolge ergibt sich aus dem Zeitpunkt des Nachweises einer gesicherten Finanzierung. Ein Rechtsanspruch auf einen Investitionszuschuss im Antragsjahr besteht nicht.

b) Unterhaltungskostenzuschuss

Dem Antrag ist ein Nachweis über die Anzahl der unter Punkt II. Nr. 3 genannten und zu unterhaltenden Sportanlagen beizufügen.

III. Förderung zur energetischen Sanierung vereinseigener Anlagen und Funktionsgebäude

1. Ziel der Förderung

Für Maßnahmen zur energetischen Sanierung und / oder Verbesserung vereinseigener Anlagen und Gebäuden können Zuschüsse beantragt werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Baumaßnahmen, die dazu dienen, langfristig und nachhaltig Energie zu sparen.

3. Höhe des städtischen Zuschusses

Der Investitionszuschuss beträgt 20 % der anerkannten Baukosten, maximal jedoch 5.000,00 €.

4. Finanzierung und Antragstellung

Anträge für Investitionszuschüsse für energetische Maßnahmen nach diesen Richtlinien sind vor Beginn der Baumaßnahme, **spätestens jedoch bis zum 30.09. eines jeden Jahres**, schriftlich an den Magistrat der Stadt Herborn zu stellen. Dem Antrag sind die für die Zuschussberechnung erforderlichen Bau- und Planungsunterlagen sowie eine Finanzierungsübersicht beizufügen.

Der antragstellende Verein muss eine zumutbare finanzielle Eigenleistung erbringen. Diese muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Finanzkraft und der beantragten Zuwendung stehen. Diese finanzielle Eigenleistung muss mindestens 10% der Gesamtkosten betragen.

Zuschüsse Dritter sind vorrangig zu verwenden und gelten nicht als Eigenleistung. Im Finanzierungsplan ist jede weitere Förderung anzugeben.

Übersteigt die Anzahl der Anträge die finanziellen Ressourcen der Stadt für diesen Teilbereich der Förderung, so werden die vorliegenden Anträge für das laufende Jahr anteilig gekürzt.

IV. Nutzung städtischer Einrichtungen

1. Ziel der Förderung

Im Rahmen der jeweils gültigen Fassung der Satzung über die Benutzung öffentlicher Einrichtungen der Stadt Herborn in Verbindung mit dem Beschluss zur Regelung des für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen zu entrichtenden privatrechtlichen Entgeltes können die Vereine die städtischen Einrichtungen kostenfrei nutzen sofern die Veranstaltung in unmittelbarem Zusammenhang mit dem satzungsmäßigen Vereinszweck steht.

V. Gewährung von Jubiläumsgaben

1. Ziel der Förderung

Den Vereinen der Stadt Herborn werden Jubiläumsgaben gewährt. Jubiläumsgaben sind von der Kürzung nach I. Nr. 1.1 ausgeschlossen, wenn der Antrag rechtzeitig eingegangen ist.

2. Höhe der Jubiläumsabgaben

25jähriges Vereinsjubiläum = 125,00 €
50jähriges Vereinsjubiläum = 250,00 €
75jähriges Vereinsjubiläum = 375,00 €

Für jeweils weitere 25 Jahre zusätzlich 125,00 €.

3. Antragstellung

Der Antrag auf die Gewährung einer Jubiläumsgabe ist bis zum 30. Juni des dem Jubiläum vorausgehenden Jahres zu stellen.

VI. Förderung der Jugendarbeit

1. Ziel der Förderung

Die Jugendbetreuung in den Vereinen soll gestärkt und unterstützt werden.

2. Gegenstand der Förderung

Die Stadt Herborn gewährt für jedes Vereinsmitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr einen jährlichen Zuschuss.

3. Höhe des städtischen Zuschusses

Pro Mitglied nach Nr. 2 beträgt der Zuschuss 10,00 €.

4. Antragstellung, Auflagen und Verwendungsnachweis

Die Zahl der Jugendlichen ist bei der Antragstellung zu nennen. Als Nachweis ist, wenn vorhanden, die Mitgliedermeldung an einen Dachverband beizufügen. Die Stadt Herborn behält es sich vor, die Angaben stichprobenartig zu prüfen.

VII. Förderung der allgemeinen Vereinsarbeit

1. Ziel der Förderung

Die Leistungsfähigkeit der Vereine soll unterstützt und erhalten werden.

2. Gegenstand der Förderung

Die Stadt Herborn gewährt für jedes Vereinsmitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr einen jährlichen Zuschuss.

3. Höhe des städtischen Zuschusses

Die Höhe des städtischen Zuschusses berechnet sich nach folgender Formel:

Von den im jeweiligen Haushalt der Stadt Herborn eingestellten Haushaltsmitteln für die Vereinsförderung werden die Zuschüsse nach den Ziffern II (Unterhaltung), IV, V und VII abgezogen.

Der dann noch zur Verfügung stehende Betrag wird durch die Zahl der durch die Vereine gemeldeten Mitglieder (ohne Jugendliche) geteilt und so der Förderbetrag je Vereinsmitglied errechnet.

Dieser Förderbetrag wird mit der durch den einzelnen Verein gemeldeten Anzahl an Mitgliedern (ohne Jugendliche) multipliziert. Dieses Produkt stellt die Förderung des Vereins im laufenden Haushaltsjahr dar.

Eine Bezuschussung ist nur für Vereinsmitglieder möglich, die einen regelmäßigen jährlichen Mitgliedsbeitrag an den Verein entrichten.

4. Antragstellung, Auflagen und Verwendungsnachweis

Die Zahl der Mitglieder (ohne Jugendliche) ist bei der Antragstellung zu nennen. Als Nachweis ist, wenn vorhanden, die Mitgliedermeldung an einen Dachverband beizufügen. Die Stadt Herborn behält es sich vor, die Angaben stichprobenartig zu prüfen.

VIII. Sonderförderung

1. Ziel der Förderung

Die Teilnahme der Turnvereine in Herborn am Deutschen Turnfest soll gefördert werden.

2. Gegenstand der Förderung

Die Stadt Herborn gewährt für die Teilnahme der Turnvereine am Deutschen Turnfest einen pauschalen Zuschuss im Jahr der Veranstaltung.

3. Höhe des städtischen Zuschusses

Die Höhe des städtischen Zuschusses beträgt 50,00 € je aktivem Teilnehmer, maximal 5.000,00 € für alle teilnehmenden Vereine zusammen.

4. Antragstellung, Auflagen und Verwendungsnachweis

Der Zuschuss ist bis zum 31.03 des der Veranstaltung nachfolgenden Jahres schriftlich bei dem Magistrat der Stadt Herborn zu beantragen. Die Anzahl der aktiven Teilnehmer ist einer geeigneten Weise zu belegen.

IX Härtefall

Zur Abwendung einer finanziellen Notlage (Härtefall) eines Berechtigten gem. Artikel I.2. kann diesem durch die Stadtverordnetenversammlung auf dessen Antrag ein Sonderzuschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.

Der Antrag ist spätestens 12 Monate nach Eintritt des Härtefalls schriftlich beim Magistrat der Stadt Herborn zu stellen und zu begründen. Verspätet gestellte Anträge finden keine Berücksichtigung.

Die Prüfung, ob ein Härtefall im Sinne von Abs. 1 vorliegt, obliegt dem Magistrat. Der Antragsteller ist verpflichtet, diesem auf Erfordern alle zur Prüfung notwendigen Unterlagen, wie z. B. das Kassenbuch, etc., vorzulegen bzw. zur Verfügung zu stellen und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen (Mitwirkungspflicht). Kommt der Antragsteller einer Mitwirkungspflicht trotz schriftlicher Aufforderung hierzu innerhalb einer darin zu setzenden Frist nicht nach, so ist der Antrag zurückzuweisen.

Nach Abschluss der Prüfung legt der Magistrat den Antrag mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung vor.

Ein gewährter Sonderzuschuss wird nicht auf die Fördermitteln nach Artikel I bis VII dieser Satzung angerechnet.

X Ausnahmefallregelung

Im Übrigen bleibt es der Stadtverordnetenversammlung abweichend von den Regelungen dieser Satzung vorbehalten, einem grundsätzlich förderberechtigten Verein gem. Ziffer I.2 im Rahmen der Allgemeinen Grundsätze gem. Ziffer I.1 im Ausnahmefall einen zweckgebundenen Zuschuss zu einer dem Vereinszweck fördernden Maßnahme zu gewähren.

Ob ein Ausnahmefall vorliegt, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung. Ein solcher ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Maßnahme für die Erreichung des

Vereinszwecks dringend erforderlich ist, der Verein die Maßnahme aber nicht alleine finanzieren kann.

Die Höhe des Zuschusses wird von der Stadtverordnetenversammlung festgelegt. Ein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss im Ausnahmefall besteht nicht.

XI. Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft. Alle vorherigen Satzungen zur Sport- und Vereinsförderung treten mit gleicher Wirkung außer Kraft.

Ausgefertigt:

Herborn, 6. Dezember 2013
Der Magistrat

gez.
Hans Benner
Bürgermeister